

Satzung
der Gemeinde Rodenbach über die Erhebung von Gebühren für die
Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
- Unterbringungsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S.470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 08.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Gemeinde Rodenbach als öffentliche Einrichtung eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete im Meisenweg 1, 63517 Rodenbach, OT Oberrodenbach.

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Gemeinschaftsunterkünfte bestimmen.

(2) Die Gemeinde Rodenbach ist gemäß § 3 Abs. 3 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).

(4) Die Gemeinde Rodenbach erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

(1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.

(2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

(4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Gemeinde Rodenbach unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.

(5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

(1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG).

(2) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 300 € pro Person ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind.

(3) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 300 € pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 6 Monaten.

(4) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 208 € pro Person ab dem 7. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind.

(5) Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1 werden im Abstand von 2 Jahren analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) neu festgesetzt.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

(1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.

(2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

(3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG).

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG).

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.